



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0079/18/2.8.1

Düsseldorf, den 04.12.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Glasherstellung 01-02) der Firma Gerresheimer Essen GmbH in Essen durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Gerresheimer Essen GmbH mit Bescheid vom 08.08.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Glasherstellung 01-02) am Standort Ruhrau 50 in 45279 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Gerresheimer Essen GmbH
Ruhrau 50
45279 Essen

Datum: 8. August 2019

Seite 1 von 61

Aktenzeichen:
53.02-0109379-0001-G16-
0079/18
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2018

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.02-0109379-0001-G16-0079/18**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 12.12.2018, zuletzt ergänzt am 18.07.2019, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1. Sachentscheidung

Der Gerresheimer Essen GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.8.1 (G/E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas

auf dem Grundstück Ruhrau 50 in 45279 Essen,
Gemarkung Horst, Flur 21,
Flurstücke 586, 587, 589, 654 und 655

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage von bisher 335 t/d auf 455 t/d bzw. maximal 167.000 t/a;
- Rückbau der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) und Errichtung einer neuen Weißglaswanne mit U-Flammenfeuerung zur Steigerung der maximalen Schmelzleistung von 165 t/d auf max. 285 t/d bei nahezu gleichbleibender Feuerungswärmeleistung;
- Umbau der Brennluftvorwärmung an Wanne 1 für eine U-Flammenwanne;
- Errichtung und Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage inklusive Abfüllplatz und Lagerbehälter (rund 30 m³) für Harnstofflösung;
- Errichtung einer zusätzlichen Verarbeitungslinie hinter Wanne 1; die Gesamtanzahl der Verarbeitungslinien steigt somit von 8 auf 9 Linien an;
- Erhöhung der Anzahl der Bearbeitungsstationen in den Weißglaslinien von 38 auf 52 Stationen;
- Errichtung und Betrieb eines regelbaren Trafos mit einer Leistung von 1,8 MVA als Ersatz für den Trafo 9 in einer neuen Trafозelle; Verlagerung des vorhandenen Trafo 8 in eine neue Trafозelle;



- Umbau bzw. räumliche Änderung hinsichtlich Gasregelstationen für Brenner Wanne 1 und Feeder;
- Erhöhung der Kühlgebläseleistung von bisher rund 600 kW auf 900 kW;
- Vergrößerung des Reinraums am kalten Ende;
- Errichtung von Bürocontainern;
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Rohstoffsilos für Soda und Sand mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 60 m³;
- Erweiterung des Scherbenplatzes an der Westseite des Produktionsgebäudes;
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Druckluftkompressorenstation inklusive der zugehörigen elektrischen Einrichtungen (Schaltanlage und Trafo) zur Deckung des erhöhten Druckluftbedarfes;
- Verlegung der Eigenverbrauchstankstelle für Flurförderzeuge auf den Waschplatz.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.



4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen wird auf insgesamt 11.554.900 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 38.526,50

(i. W.: achtunddreißigtausendfünfhundertsechszwanzig Euro und fünfzig Cent).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1. und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001247445

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:



- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018)
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Einwendungen

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.



V. Begründung

1. Sachverhalt

Die Gerresheimer Essen GmbH betreibt am Standort Ruhrau 50 in 45279 Essen eine Anlage zur Herstellung von Hohlglas mit einer genehmigten Produktionsleistung von 335 t/d und maximal 122.000 t/a. Zur Glaserzeugung werden zwei Schmelzanlagen betrieben, in denen Weißglas (Wanne 1, Kapazität 165 t/d) und Braunglas (Wanne 2, Kapazität 170 t/d) hergestellt wird. In insgesamt acht nachgeschalteten Formmaschinenlinien wird das Glas im Press- bzw. Blasverfahren zu Behältern geformt. Die beiden Schmelzanlagen verfügen insgesamt über 78 Bearbeitungsstationen.

Die Produktionsanlage der Gerresheimer Essen GmbH besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

BE 01 (Wanne 1), bestehend aus Gemengebunker, Schmelz- und Arbeitswanne, Feeder und Rekuperator;

BE 02 (Wanne 2), bestehend aus Gemengebunker, Schmelz- und Arbeitswanne, Feeder und Regenerativkammer;

BE 03 (Gemengehaus), bestehend aus Schüttgutannahme, Silolager, Dosier- und Mischanlagen sowie Scherbenplatz und Bunker;

BE 04 (Heiße Enden der Schmelzwannen 1 und 2), bestehend jeweils aus Tropfenerzeugung, Verteiler, Formmaschinen, Heißvergütung, Kühlöfen;

BE 05 (Kalte Enden der Schmelzwannen 1 und 2), bestehend jeweils aus Kaltvergütung, Prüfanlagen, Pack- und Schrumpfmachines;

BE 06 (Fertigwarenlager);

BE 07 (Abgasreinigung), bestehend aus Kalkhydratanlage und 2-Stufen-Elektrofilter;

BE 08 (Zentrale Wasserkreisläufe), bestehend aus Primär- und Sekundärkühlwasserkreislauf, Kühltürmen, Kreislaufwasserkonditionierung und Abwasserbehandlung;

BE 09 (Zentrale Versorgungsanlagen), bestehend aus zentraler Druckluftversorgung, zentraler Vakuumerzeugung, Gasübernahmestation und



Trafostationen zur allgemeinen Stromversorgung, Eigenverbrauchstankstelle für Flurförderfahrzeuge.

Mit Datum vom 12.12.2018 beantragte die Gerresheimer Essen GmbH gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung).

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist der Ersatz der seit dem Jahr 2007 in Betrieb befindlichen Weißglaswanne 1 mit einer Produktionsleistung von 165 t/d durch eine neue Weißglaswanne mit einer Produktionskapazität von 285 t/d bei nahezu gleichbleibender Feuerungswärmeleistung.

Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der genehmigten Gesamt-Produktionsleistung von bisher 335 t/d auf 455 t/d bzw. maximal 167.000 t/a.

Bei der neuen Wanne 1 handelt es sich um eine U-Flammenwanne, ebenso wie die bestehende Wanne 2. Die Befuerung beider Wannan erfolgt mit Erdgas, der Abluftvolumenstrom liegt in der Summe unter 50.000 m³/h.

Weiterhin sollen 2 zusätzliche Rohstoffsilos für Soda und Sand mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 60 m³ errichtet und betrieben werden und der Scherbenplatz an der Westseite des Produktionsgebäudes erweitert werden.

Hinter der Wanne 1 ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Verarbeitungslinie geplant. Die Gesamtanzahl der Verarbeitungslinien steigt somit von 8 auf 9 Linien an. Außerdem soll die Anzahl der Bearbeitungsstationen in den Weißglaslinien von 38 auf 52 erhöht werden.

Die vorhandene Abgasbehandlung soll um eine DENOX-Anlage erweitert werden, einschließlich einer Lageranlage für 30 m³ Harnstofflösung und eines Abfüllplatzes.

Außerdem ist ein neuer regelbarer Trafo mit einer Leistung von 1,8 MVA als Ersatz für Trafo 9 in einer neuen Trafозelle und die Verlagerung des Trafo 8 in eine neue Trafозelle vorgesehen.

Zur Deckung des erhöhten Druckluftbedarfes soll eine neue zusätzlichen Druckluftkompressorenstation inklusive der zugehörigen elektrischen Einrichtungen (Schaltanlage und Trafo) errichtet und betrieben werden.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart / IED-Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag ist der Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Glas der Gerresheimer Essen GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 28.03.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2019, S. 114) sowie in den Tageszeitungen Neue Ruhr Zeitung und Westdeutsche Allgemeine Zeitung, jeweils Lokalteil Essen, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.04.2019 bis einschließlich 03.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Essen (Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 04.04.2019 bis einschließlich 03.06.2019 gingen vierzehn Einwendungen ein.



Der Erörterungstermin fand am 25.06.2019 im „Hotel Franz“, Steeler Str. 261 in 45138 Essen statt.

Im Erörterungstermin hatten die Einwender Gelegenheit, ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Vertreter der Antragstellerin erläuterten das beantragte Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen Stellung.

Einzelheiten zu den Einwendungen und zum Erörterungstermin sind unter Ziffer 3.10 dieser Begründung aufgeführt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 24.07.2019 an die Antragstellerin und die Einwender, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, versandt.

2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 2.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers nicht zu befürchten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas wird im Wesentlichen durch den Rückbau der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) und Errichtung einer neuen Weißglaswanne erreicht.



Die Errichtung der geplanten Wanne und der anschließenden Verarbeitungslinie erfolgt innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude.

Die vorhandene Abgasbehandlung wird um eine Reinigungsstufe (DENOX-Anlage) erweitert, um eine Konzentration von $0,50 \text{ g/m}^3$ Stickoxid im Abgas einzuhalten. Mit Einsatz der zusätzlichen Abgasbehandlung reduziert sich der Emissionsmassenstrom von Stickoxiden um rund 36 %.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Immissionswert benannten Stoffe/Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Stadt Essen im Bereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet liegt. Der hier für Feinstaub und Stickoxide anzusetzende Irrelevanzwert von 1 % des jeweils zulässigen Immissionsjahreswertes wird nach der Prognose am Ort der maximalen Zusatzbelastung deutlich unterschritten.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange hat in der Immissionsprognose ergeben, dass der prognostizierte Wert der Stickstoff-Deposition im FFH-Gebiet „Heisinger Ruhraue“ weniger als $0,05 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für den beantragten Betrieb beträgt und damit nicht von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder seiner geschützten Bestandteile auszugehen ist.

Für den beantragten Betrieb der Gesamtanlage wurde ein Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen erstellt, in dem festgestellt wird, dass nach der Umsetzung des bestehenden Lärminderungsplanes von der Anlage der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschemissionen.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Aufgrund der Erhöhung des Scherbenanteils am Gemengeeinsatz für beide Wannen sowie den Austausch der Wanne 1 entsprechend dem Stand der Technik kann der spezifische Energieeinsatz um rund 13 %, verglichen mit der bestehenden Anlage, gesenkt werden.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Stadt Essen und wird bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt. Das Betriebsgelände wird im Westen von einer öffentlichen Grünanlage mit einem Wander- und Radweg begrenzt, an den sich das



Landschaftsschutzgebiet „Wassergewinnungsanlage“ anschließt. Im Süden und Südwesten wird der Anlagenstandort durch industriell genutzte Flächen und im Norden durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle, gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Für die Errichtung der DENOX-Anlage werden rund 70 m² unversiegelten Bodens in Anspruch genommen. Die Umsetzung aller anderen baulichen Maßnahmen erfolgt innerhalb bzw. an bestehenden Gebäuden sowie auf bereits versiegelten Flächen. Ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt nicht.

Die beantragten Änderungen wirken sich nur gering auf die Umgebung aus. Eine Kumulierung mit anderen Anlagen mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 28.03.2019) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.5 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.6 Verfahren

Die Gerresheimer Essen GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.12.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gestellt.

Der Antrag wurde am 04.02.2019 durch eine aktualisierte Immissionsprognose, am 21.02.2019 durch eine Ergänzung zum Brandschutzkonzept und am 01.03.2019 durch eine Schornsteinhöhenberechnung ergänzt. Weiterhin wurden mit Datum vom 15.05.2019 Teile der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie der Formulare 4 und 6 ausgetauscht sowie mit Datum vom 17.07.2019 eine Korrektur der Immissionsprognose vorgelegt.

Am 08.07.2019 wurden ein Aufstellungsplan des Abfüllplatzes und am 18.07.2019 ergänzende Angaben und Nachweise für die LAU-Anlage wässrige Harnstofflösung nachgereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

2.7 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Essen, der im verwaltungsinternen Prüfungsverfahren die städtischen Fachbereiche Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Bauaufsicht/-beratung), Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz), Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten) und das Gesundheitsamt (Gesundheitlicher Umweltschutz) beteiligt hat,
- Der Oberbürgermeister der Stadt Essen – Fachbereich Wasserwirtschaft,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

sowie die Fachdezernate Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abgase der Schmelzwannen 1 und 2 werden einer gemeinsamen Abgasreinigungseinrichtung zugeführt, die bisher aus einer Sorptionsstufe mit Kalkhydrat als Sorptionsmittel und einem nachgeschalteten Elektrofilter besteht. Da diese Abgasreinigung keinen signifikanten Einfluss auf die Stickoxidkonzentrationen im Abgas hat, wird im Rahmen dieses Änderungsantrags eine zusätzliche Reinigungsstufe zur Stickoxidminderung beantragt.

Neben den eingesetzten Primärmaßnahmen wie nahstöchiometrische Verbrennung, gestufte Luftzugabe beim Brenngas sowie Rauchgasrezirkulation ist nun noch eine katalytische Reduktion der Stickoxide vorgesehen. Hierzu wird ein Teilstrom des Abgases mit Harnstofflösung versetzt und über einen Keramikkerzenfilter (CCF) geleitet, der mit einer katalytischen Beschichtung versehen ist.

Auf Grund der im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 (2012/134/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesumweltministerium in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagen hat die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen mit Stand vom 12.11.2013 vorgelegt.

Aufgrund dieser Vollzugsempfehlungen wurden für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid und gasförmige anorganische Chlorverbindungen neue bzw. strengere Emissionsgrenzwerte als bisher festgelegt.

In der den Antragsunterlagen beigefügten durch ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. erstellten Immissionsprognose (Gutachten Nr. 180055 P) wird plausibel nachgewiesen, dass für alle nach der TA



Luft mit einem Immissionswert benannten Stoffe / Stoffgruppen das jeweilige Irrelevanzkriterium eingehalten wird und schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

3.1.2 Geräusche

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Maßgeblich sind zunächst die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm, die beispielsweise für reine Wohngebiete tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A), für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) betragen.

Wenn jedoch gewerblich oder industriell genutzte Gebiete an zum Wohnen dienende Gebiete angrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 6.7 TA Lärm die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme trifft dabei nicht allein den Verursacher der Belästigung, sondern führt auch zu einer Duldungspflicht der Personen, die sich in der Nähe von Belästigungsquellen ansiedeln.

Für den Begriff des Angrenzens ist es nicht entscheidend, dass die Gebiete unmittelbar aneinander angrenzen. Es ist ausreichend, dass die Nutzung des einen Gebiets noch einen prägenden Einfluss auf die Nutzung des anderen Gebietes hat.

Die Ist-Situation am Anlagenstandort Ruhrau ist geprägt einerseits durch die großflächige gewerblich/industrielle Nutzung auf einer Fläche von 37,8 ha im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“, in dem sich auch das Betriebsgelände der Fa. Gerresheimer Essen GmbH befindet und andererseits durch die benachbarten reinen Wohngebiete (z.B. IP 3 – Kanarienberg, B-Plan Nr. 256 „Freisenbruch Süd, Teil II“ und IP 5 Heimstraße – B-Plan Nr. 300 „Halferstein“) und allgemeinen Wohngebiete (z.B. B-Plan Nr. 6/14 „Mentingsbank / Kevelohstraße).



Aufgrund der direkten Nachbarschaft der Wohngebiete zum großflächigen Gewerbe-/Industriegebiet sowie des prägenden Einflusses der gewerblich/industriellen Nutzung auf die Wohngebiete ist auch bei den vorliegenden Abständen der Wohngebiete zur Anlage der Fa. Gerresheimer Essen GmbH von 570 – 700 m von einer Gemengelage auszugehen.

Die Ermittlung von Zwischenwerten setzt zunächst voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

In dem gutachterlichen Bericht der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 26.02.2016 wurde der Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH umfassend in Bezug auf die Einhaltung des Standes der Technik untersucht (Bestandsaufnahme) und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Lärminderungstechnik beschrieben. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde ein Maßnahmenplan entwickelt, um den Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH an den aktuellen Stand der Lärminderungstechnik anzupassen. Dabei wurde zugleich prognostisch abgeschätzt, welche Lärminderungseffekte die einzelnen Maßnahmen auf die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen (IP 1 bis 4) haben. Grundlage hierfür war das Gutachten des TÜV Nord vom 13.11.2014 „Geräuschemissionen und -immissionen der Glashütte Gerresheimer Essen GmbH“, in dem die Emissionen aller Punkt- und Flächenschallquellen ermittelt wurden (Lärmkataster).

Der fortgeschriebene Maßnahmenplan mit Stand von 14.03.2016 listet zehn Maßnahmen auf, nach deren Umsetzung die Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik für den Betrieb der Fa. Gerresheimer festgestellt werden kann. Die Maßnahmen Nr. 1 bis Nr. 9 sind vollständig umgesetzt, die Umsetzung der zehnten Maßnahme erfolgt im Zuge der hier genehmigten Änderung.

Die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik wird in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG (Berichtsnummer R0277/001-05) vom 30.11.2018 bestätigt.

Bei der Bildung des Zwischenwertes ist die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Gebiets maßgeblich.

Kriterien sind dabei insbesondere die prägende Wirkung durch den Umfang der Wohnbebauung und der Gewerbe- und Industriebetriebe, die



zeitlichen Realisierungen der Nutzungen und die Ortsüblichkeit des Geräuschs. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen gemäß Nr. 6.7 TA Lärm dabei nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Höhe des Zwischenwerts ist auch das Geräuschniveau, auf das die vorhandene Geräuschimmission durch Ausschöpfen aller verhältnismäßigen Schallschutzmaßnahmen noch abgesenkt werden kann.

Im Folgenden werden für die einzelnen Immissionsaufpunkte die festzulegenden Immissionsrichtwerte einschließlich des von der Fa. Gerresheimer Essen GmbH einzuhaltenden Immissionsrichtwert-Anteils hergeleitet:

IP 1 (Horster Str. 15, 15a, 17, 19)

Dieser Immissionsaufpunkt befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 13/80 „Gewerbegebiet Ruhrau“). Da es sich bei den Wohnhäusern in der Horster Straße um überplantes Wohnen handelt, ist hier das Schutzniveau eines Mischgebietes anzusetzen. Es werden die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes (60/45 dB(A)) und ein zulässiger Anteil der Fa. Gerresheimer Essen GmbH von 50/42 dB(A) festgelegt. Eine Zwischenwertbildung ist hier nicht erforderlich.

IP 2 (Dahlhauser Str. 130)

Der IP 2 liegt in einem unbeplanten Innenbereich, die Beurteilung erfolgt nach § 34 Abs. 1 BauGB. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauungs- und Nutzungsgegebenheiten mit einer Nachbarschaft, die insbesondere im Süden und Westen eine recht umfangreiche gewerbliche Struktur aufweist, werden ebenfalls die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes (60/45 dB(A)) festgelegt. Der zulässige Anteil der Fa. Gerresheimer Essen GmbH wird auf 50/41 dB(A) festgelegt. Eine Zwischenwertbildung ist auch hier nicht erforderlich.

IP 3 (Kanarienberg 123)

Der IP 3 liegt in einem reinen Wohngebiet gemäß B-Plan Nr. 256 „Freisenberg Süd“ in ca. 610 m Entfernung von der Anlage der Fa. Gerresheimer Essen GmbH. Da hier eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm vorliegt, wurde ein Zwischenwert festgelegt.

Die prognostizierte Zusatzbelastung durch den Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH am IP 3 liegt für die Tagzeit bei 44 dB(A) und für



die Nachtzeit bei 40 dB(A). Für die Tagzeit wird ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und der einzuhaltende Anteil der Fa. Gerresheimer Essen GmbH auf 49 dB(A) festgelegt. Aufgrund der prognostizierten Zusatzbelastung nachts in Höhe von 40 dB(A) wird dieser Wert als anteiliger Immissionsrichtwert für den Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH am IP 3 festgelegt. Da unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung zur Nachtzeit durch weitere ansässige Firmen am Standort Ruhrau nach fachgutachterlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung am IP 3 um bis zu 2 dB(A) über dem dort maßgeblichen Geräuschanteil der Fa. Gerresheimer liegen kann, wird für den IP 3 ein Immissionsrichtwert nachts von 42 dB(A) festgelegt.

IP 4 (Mentingsbank 68)

Der IP 4 liegt bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Umgebungsbebauung ist als reines Wohngebiet zu charakterisieren. Im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs vor dem VG Gelsenkirchen (8 K 3610/15) wurde für diesen Aufpunkt eine Gemengelage festgestellt und die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes (55/40 dB(A)) festgelegt. Außerdem wurde der zulässige Immissionsrichtwert-Anteil für den Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH auf 53/38 dB(A) begrenzt. Der Immissionsrichtwert-Anteil von 38 dB(A) nachts entspricht der prognostizierten Zusatzbelastung des Betriebs der Gerresheimer Glashütte. Da die prognostizierte Zusatzbelastung für den Betrieb der Fa. Gerresheimer Essen GmbH tagsüber jedoch bei 44 dB(A) liegt, wird der im gerichtlichen Vergleich festgelegte Tagwert von 53 dB(A) abgesenkt auf 49 dB(A).

IP 5 (Heimstr. 25) / IP 6 (Kevelohstr. 44) / IP 7 (Mentingsbank 64)

Die Immissionsaufpunkte IP 5 bis IP 7 liegen alle in bauplanungsrechtlich ausgewiesenen reinen Wohngebieten (IP 5 in ca. 570 m Entfernung, B-Plan Nr. 300 „Halferstein“; IP 6 in ca. 700 m Entfernung, B-Plan Nr. 267 „Mentingsbank/Sagenberg“; IP 7 in ca. 700 m Entfernung „B-Plan Nr. 323 „Mentingsbank/Treibweg/Kessingstraße“). Da hier Gemengelagen nach Nr. 6.7 TA Lärm vorliegen, wurden Zwischenwerte festgelegt.

Für diese Immissionsaufpunkte werden ebenfalls die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes (55/40 dB(A)) festgelegt. Bezüglich des vom Betrieb der Fa. Gerresheimer einzuhaltenden Immissionsrichtwert-Anteils wird tagsüber auch ein um 6 dB(A) abgesenkter Wert von 49 dB(A) festgelegt. Der Immissionsrichtwert-Anteil der Fa. Gerres-



heimer für die Nachtzeit wird entsprechend der prognostizierten Zusatzbelastung festgelegt. Dies bedeutet für den am nächsten zur Anlage liegenden IP 5 39 dB(A), für den IP 6 38 dB(A) und für den IP 7 37 dB(A).

Abschließend ist herauszustellen, dass anhand der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose (Berichtsnummer R0277/001-05) vom 30.11.2018 ein prägender Einfluss der Gerresheimer Essen GmbH auf die IP 3 bis IP 7 festgestellt werden kann. Die Fa. Gerresheimer Essen GmbH hat bereits erhebliche Aufwendungen zum Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik getätigt, weitergehende Lärminderungsmaßnahmen werden als unverhältnismäßig angesehen.

Auch die Vorgabe der Nr. 6.7 TA Lärm, dass Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden, wird eingehalten.

In der „Schallimmissionsprognose für den Gesamtanlagenbetrieb“ der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG (Berichtsnummer R0277/001-05) mit Datum vom 30.11.2018 wurde die Bestandsituation nach der Lärminderungsplanung, die Zusatzbelastung durch die beantragte Änderung und die Gesamtbelastung einschließlich der beantragten Änderung schalltechnisch dargestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die durch die Bestandsituation (nach Lärmsanierung) verursachte Geräuschbelastung durch die beantragte und hier genehmigte Änderung nicht relevant verändert. Die prognostizierte Zunahme der Beurteilungspegel liegt an sämtlichen Aufpunkten unter 1 dB(A).

Damit ist sichergestellt, dass die in diesem Bescheid festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte nach Umsetzung des beantragten Vorhabens eingehalten werden.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die geplanten Änderungen führen zu keiner Veränderung in der Art oder Menge der anfallenden Abfälle oder an deren Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen. Durch die mehrheitliche Anlieferung von Rohstoffen als lose Ware, z.B. in Silo- oder Sattelzügen, wird insbesondere Verpackungsabfall vermieden. Die Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Fachbetriebe.



3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aufgrund der Erhöhung des Scherbenanteils am Gemengeeinsatz für beide Wannen und durch den Austausch der Wanne 1 entsprechend dem Stand der Technik kann der spezifische Energieeinsatz um rund 13 %, verglichen mit der bestehenden Anlage, gesenkt werden. Dies wird im Wesentlichen durch die geänderte Schmelzwanne und durch den Wechsel von rekuperativer auf regenerative Abgaswärmenutzung erreicht.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, durch die sichergestellt wird, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Gerresheimer Essen GmbH ist kein Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung, da die in der Glashütte vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten.

3.5.2 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Die am Standort betriebene Verdunstungskühlanlage „Kesselhaus“ unterliegt den Anforderungen der 42. BImSchV und wurde als Bestandsanlage der zuständigen Behörde angezeigt. Die nach § 3 Abs. 4 der 42. BImSchV erforderliche Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Anlage liegt den Antragsunterlagen bei.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Stadt Essen hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Planungsrechts, des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes gegen das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der hierzu in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen, keine Bedenken bestehen.

3.6.2 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Für die Errichtung der DENOX-Anlage werden rund 70 m² unversiegelten Bodens in Anspruch genommen. Die Umsetzung aller anderen baulichen Maßnahmen erfolgt innerhalb bzw. an bestehenden Gebäuden sowie auf bereits versiegelten Flächen.

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Glas um eine IED-Anlage handelt, ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Das Konzept für die Erstellung eines AZB für den Standort Ruhrau 50, 45279 Essen ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 12 beigefügt und wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abgestimmt.

Das AZB-Konzept sieht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren und entspricht den gestellten Anforderungen.

Der AZB wurde am 23.07.2019 der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorgelegt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Frischwasser

Das für die Produktion benötigte Wasser wird ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Essen bezogen.



3.6.3.2 Abwasser

Aus der beantragten Erhöhung der Produktionskapazität resultiert für die BE 08 „Kratzerbecken 1 + 2“ eine Erhöhung der Abwassermenge von 5 m³/h auf 7 m³/h und von 40.300 m³/a auf 55.200 m³/a. Da sich die Herkunft und Behandlung des Abwassers nicht ändern und die Abwassermenge in der Indirekteinleitergenehmigung (Az.: 32-3-4.1-3411-70/94, 12.03.2002, erteilt von der Stadt Essen) nicht festgelegt ist, ergibt sich kein Erfordernis zur Änderung der Indirekteinleitergenehmigung. Gemäß Auskunft der Stadt Essen ist der Schmutzwasserkanal ausreichend dimensioniert, um diese zusätzliche Menge aufnehmen zu können.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Die Eignung für die Lageranlage inklusive des TKW-Abfüllplatzes wurde festgestellt und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden unter Berücksichtigung von in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die geplanten baulichen Änderungen werden keine geschützten Landschaftsbestandteile oder -strukturen betroffen. Bis auf die für die DENOX-Anlage neu zu versiegelnden 70 m² Boden erfolgt durch das beantragte Vorhaben kein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange in der Immissionsprognose hat ergeben, dass der prognostizierte Wert der Stickstoff-Deposition im FFH-Gebiet „Heisinger Ruhraue“ weniger als 0,05 kg/(ha*a) für den beantragten Betrieb beträgt, und damit nicht von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder seiner geschützten Bestandteile auszugehen ist.



3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Im Kapitel 10 der Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Am Standort Essen der Gerresheimer Essen GmbH existiert ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS), wodurch die systematische und wirksame Umsetzung der Anforderungen an den Arbeitsschutz gewährleistet wird.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Aus Sicht des Gesundheitsamtes der Stadt Essen bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen



- a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Wie unter Nr. 3.1.1 (Luftverunreinigungen) bereits dargelegt, wurden für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glas Emissionsbegrenzungen und Messintervalle entsprechend der am 28.02.2012 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar,



so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

3.10 Beurteilung der Einwendungen und der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin

Die Auswertung der Einwendungen sowie der Anregungen und Hinweise im Erörterungstermin hat gezeigt, dass die Einwendungen sich schwerpunktmäßig auf das Thema Lärm beziehen. Auf die Hauptaspekte wird im Folgenden eingegangen:

Von Seiten der Einwender wurden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose angezweifelt und es wurde gefordert, anstatt Berechnungen anzustellen die tatsächlichen Schallimmissionen zu messen.

- ⇒ Die Erstellung von Immissionsprognosen im Genehmigungsverfahren entspricht den Vorgaben der TA Lärm. Da vor der Umsetzung eines Vorhabens die Auswirkungen messtechnisch noch nicht erfasst werden können, sind die durch das beantragte Vorhaben voraussichtlich verursachten Schallimmissionen zu prognostizieren. Es werden jedoch Abnahmemessungen gefordert (siehe Nebenbestimmung I.3.1.5), um nach Umsetzung des Vorhabens die tatsächliche Immissionsbelastung zu ermitteln.

In den Einwendungen wurde gefordert, dass auch der Bahn- und Flugverkehr zu berücksichtigen sei und die Gesamtbelastung für die Anwohner zu betrachten ist.

- ⇒ Die Gesetzgebung sieht eine quellenbezogene Betrachtung des Lärms vor und hat für die unterschiedlichen Lärmarten spezielle Regelungen mit Grenz- und Richtwerten zum Schutz gegen Einwirkungen (z.B. Verkehrslärm, Sportanlagenlärm, Gewerbelärm) erlassen. Für die Anlage zur Herstellung von Glas ist die TA Lärm anzuwenden. Eine Gesamtlärmbeurteilung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

In den Einwendungen wird thematisiert, dass die bestehende Glashütte auch zurzeit schon – insbesondere in der Nachtzeit – mit einem dauerhaften Grundgeräusch in der Nachbarschaft deutlich zu hören ist. Hierdurch werden Gesundheitsgefahren befürchtet.



- ⇒ Es ist richtig, dass durch den kontinuierlichen Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glas ein konstantes Betriebsgeräusch wahrzunehmen ist. Im Allgemeinen ist jedoch bei Werten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster, noch von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen. Die von der Anlage der Fa. Gerresheimer Essen GmbH ausgehenden prognostizierten Schallimmissionen und die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Immissionsrichtwerte überschreiten diese Werte nicht.

Das Vorhandensein einer Gemengelage wird in einigen Einwendungen angezweifelt und einer Anhebung von Immissionsrichtwerten wird widersprochen.

- ⇒ Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.2 verwiesen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Gerresheimer Essen GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2018 auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.



Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von **38.526,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 11.554.900 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 35.914,70 € [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der BauO NRW mit ein. Die hierfür zu entrichtende Baugenehmigungsgebühr beträgt gemäß Tarifstellen 2.4.1.2, 2.4.1.3, 2.4.1.4 und 2.4.2.4 insgesamt 1.716,00 €. Da diese Gebühr niedriger als die o.g. Gebühr ist, ist sie nicht weiter zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind für die Durchführung eines eintägigen Erörterungstermins nach Tarifstelle 15a.1.1e Gebühren in Höhe von 1.100 € zu erheben, dies ergibt eine Gebühr von 37.014,70 €.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **37.014,50 Euro** festgesetzt.



Gebühr nach Tarifstelle 15h.5

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die vorgenannte Prüfung angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr der einzelnen Tarifstellen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Zeitaufwand in Stunden			Gesamt
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Stunden	3	18	0	21,00 h
Gebühren	252,00 €	1.260,00 €	0	1.512,00 €
	Gebühr nach Tarifstelle 15h5			1.512,00 €

- * - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
- ** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **1.512,00 Euro**.

Gesamtgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung Anlage zur Herstellung von Hohlglas wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gesamtgebühr i. H. von **38.526,50 Euro** festgesetzt.



VI. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Sabine Thaler



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0109379-0001-G16-0079/18**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	ORDNER 1	
	Schreiben des Ing.-Büro Ludger Weber vom 22.07.2019	2
	Ergänzende Angaben und Nachweise LAU-Anlage wässrige Harnstofflösung, Stand 17.07.2019	14
	Aufstellungsplan Abfüllplatz	1
	Schreiben des Ing.-Büro Ludger Weber vom 26.03.2019	2
	Schreiben ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 31.01.2019 zur Prüfung naturschutzrechtli- cher Belange	4
	Schornsteinhöhenberechnung ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 28.02.2019 (18 0055 P/Hq)	6
	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	1
	Verzeichnis Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1
	Schreiben des Ing.-Büro Ludger Weber vom 21.01.2019	2
	Anschreiben vom 12.12.2018	5
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Vollmacht	2
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz u.a.	7
3.	Antragsformular 1, Blatt 1 - 3	9
4.	Angaben der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	2



Reg.		Blatt
5.	Kostenaufstellung	2
6.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	13
7.	Angaben zum Anlagenstandort	1
7.1	Topographische Karte, M 1 : 50.000	1
7.2	Deutsche Grundkarte, M 1 : 10.000	1
7.3	Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung der Station Essen aus dem Jahr 2016	1
8.	Bauvorlagen (separat in ORDNER 3)	1
8.1	Bauantragsformular	2
8.2	Amtlicher Lageplan	1
8.3	Auszug Liegenschaftskarte / Flurkarte / Deutsche Grundkarte	3
8.4	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung mit Anlagen	11
8.5	Bauzeichnungen	10
8.6	Baubeschreibungen	10
8.7	Betriebsbeschreibungen	8
8.8	Berechnungen – Brutto-Grundfläche, Brutto-Rauminhalt und Nutzflächen	4
8.9	Berechnung der Herstellungskosten	1
8.10	Brandschutzkonzept vom 29.11.2018, Index IO2, Mader Ingenieure	30
8.11	Erhebungsbögen	9
8.12	Stellplatznachweis	1
8.13	Erklärung zum Baumschutz	1
9.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	55
10.	Angaben zum Arbeitsschutz	8
11.1	Angaben zu Emissionen und Immissionen	14
11.2	Schallimmissionsprognose zum Gesamtanlagenbetrieb vom 30.11.2018, R0277/001-05, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG	152
11.3	Ergänzende Stellungnahme vom 04.12.2018 zur Schallimmissionsprognose, Az.: 34/15 LE65, Eiding Rechtsanwälte	12



Reg.		Blatt
11.4	Immissionsprognose zur Ermittlung von Luftqualitätsdaten und zur Prüfung naturschutzrechtlicher Belange vom 09.12.2018, Berichts-Nr.: 18 055 P, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co	40
11.5	Bericht über Emissionsmessungen an Glasschmelzwannen vom 09.03.2017, Bericht Nr. 2579, Hütten-technischen Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V.	45
	ORDNER 2	
12	Ausgangszustandsbericht vom 23.07.2019, Projekt Nr.: 2017-0117.02, Elsbroeck Ingenieure	240
12	Konzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes vom 06.07.2018, Projekt Nr.: 2017-0117 mit Anlagen, Elsbroeck Ingenieure	34
13.	Formulare 2 – 8	106
14.	Schematische Darstellungen	
14.1	Bilanzschema Gesamtbetrieb mit Darstellung der geplanten Änderungen	1
14.2	Fließschema Wanne 1 mit nachgeschalteten Produktionsanlagen und Darstellung des Ist-Zustandes	1
14.3	Fließschema Wanne 1 mit nachgeschalteten Produktionsanlagen und Darstellung des Planzustandes	1
14.4	R&I-Schema Abgasreinigung BE07 -Ist-Zustand-	1
14.5	R&I Schema Abgasreinigung BE07 -Planzustand-	1
15.	Lageplan / Maschinenaufstellungspläne	
15.1	Betrieblicher Lageplan mit Kennzeichnung der Betriebseinheiten und Darstellung der geplanten Änderungen	1
15.2	Betrieblicher Lageplan mit Darstellung der Entwässerung	1
16.	Anlagenspezifische Kenngrößen	
16.1	Stoffverzeichnis	3
16.2	Sicherheitsdatenblätter (separat in digitaler Form)	



Reg.		Blatt
17.	Sonstige Unterlagen und Nachweise	1
17.1	Berechnungen zur Prozessbilanzierung	1
17.2	Verbrennungsrechnungen	2
17.3	Herstellerunterlagen	89
17.4	Abfallregister 2017 und Abfallentsorgungsnachweise (separat in digitaler Form)	
17.5	Ergänzende Unterlagen zum Arbeitsschutz	
17.5.1	Zertifizierungen und sonstige Nachweise (separat in digitaler Form)	
17.5.2	Gefährdungsanalysen (separat in digitaler Form)	
17.5.3	Gefährdungsbeurteilungen (separat in digitaler Form)	
17.5.4	Expositionsmessungen (separat in digitaler Form)	
17.5.5	Gefährdungsbeurteilung von Verdunstungskühlanlagen gemäß 42.BImSchV vom 16.11.2018, Bericht 6124/2/18, DMT GmbH & Co. KG	36
18.	Unterlagen nach UVPG	32



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0202/12/0208.1**

Seite 34 von 61

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauaufsicht / Brandschutz

I.2.1 Bedingung

Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung bei der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] einzureichen.

Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

I.2.2 Bedingung

Spätestens bis Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde [Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen -Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Wärmeschutzes vorgelegt werden [§ 2 Abs. 1 EnEV-UVO].

I.2.3

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden. [§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018].

I.2.4

Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten.

Vor Fertigstellung des Erdgeschossfußbodens ist hierüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] eine Bescheini-



gung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen [§ 83 BauO NRW 2018].

Seite 37 von 61

I.2.5

Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion müssen abgenommen werden. Die Abnahme muss mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik-Lindenallee 10, 45121 Essen (Tel. 0201/88-61550) Az.: 61-52-01113-2019] bzw. bei dem Prüfsachverständigen beantragt werden.

I.2.6

Wurde die Statik von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung [§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018] die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach der sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

I.2.7

Die Bauausführung ist bezüglich des Wärmeschutzes durch den beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren.

Über diese Kontrollen muss mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind [§ 2 Abs. 2 EnEV-UVO].

I.2.8

Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zu geführt werden.



I.2.9

Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Prüfverordnung wird angeordnet.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen einzureichen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW):

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Prüfberichte müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen mit den dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen betriebssicher und wirksam sind (§§ 2 Abs. 1 und 8 Abs. 2 PrüfVO).

I.2.10

Die beantragten Änderungen der Anlage (Bauausführung) müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Marcel Mader B.Sc. (Mader Ingenieure, Heinrich-Hertz-Str. 40, 40699 Erkrath) im

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für den „Neubau der Glasschmelzwanne 1 im Produktionsgebäude“ vom 29.11.2018 (Index IO2) und der
„Ergänzung zum Brandschutzkonzept“ vom 29.11.2018 [mit Index IO2 (0032d BSK WI IO2)]

erfolgen.



I.2.11

Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen ist das

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für den „Neubau der Glasschmelzwanne 1 im Produktionsgebäude“ vom 29.11.2018 (Index IO2) und die
„Ergänzung zum Brandschutzkonzept“ vom 29.11.2018 [mit Index IO2 (0032d BSK WI IO2)]

des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brand-schutzes Herrn Marcel Mader B.Sc. (Mader Ingenieure, Heinrich-Hertz-Str. 40, 40699 Erkrath) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplan-ung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lin-denallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] und der Feuerwehr Essen [-Abt. Vorbeugender Brandschutz- (Vorgangs-Nr.: 50386-2019 u. 50915-2019), Eiserne Hand 45, 45139 Essen] zur Prüfung vorzulegen.

I.2.12

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-01113-2019)] die Einhaltung und Umset-zung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder einen durch ihn benannten Fachbauleiter schriftlich zu bestätigen.

I.2.13

Der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4), Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Vorgangs-Nr.: 50386-2019 u. 50915-2019) ist bis zur Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.



I.2.14 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept

vom 29.11.2018 (Index IO2) und der Ergänzung zum Brandschutzkonzept“ vom 29.11.2018 [mit Index IO2 (0032d BSK WI IO2)

I.2.14.1 Brandmeldeanlage (s. Brandschutzkonzept, Punkt 18, S. 21 u. 22)

Im Zuge des Neubaus der Glasschmelzwanne und der daraus resultierenden weiteren Baumaßnahmen (Containeranlage, Technikräume, Trafo- sowie Kompressorräume etc.) wird die bestehende Brandmeldeanlage erweitert.

Im Zuge der Anpassung/Erweiterung der Brandmeldeanlage muss rechtzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung „Brandmeldetechnik“ der Feuerwehr Essen erfolgen.

[Ansprechpartner: Herr Kaufmann, Tel.: (0201) 12-37455, Feuerwehr Essen -Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, E-Mail: Frank.Kaufmann@feuerwehr.essen.de]

I.2.14.2 Feuerwehrpläne (s. Brandschutzkonzept, Punkt 19, S. 22)

Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne steht auf der Internetseite der Feuerwehr Essen zum Herunterladen bereit:

(www.feuerwehr-essen.com/Service/Downloads/Formulare&Infos).

Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen abzustimmen.

[Ansprechpartner: Herr Blume, Tel.: (0201) 12-37402, Feuerwehr Essen - Abt. Vorbeugender Brandschutz/Planbüro (37-4-0)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, E-Mail: info@feuerwehr.essen.de]



I.2.14.3 Abweichungen/Erleichterungen (s. Brandschutzkonzept, Punkt 22, S. 23)

In dem Brandschutzkonzept werden zwei Abweichungen festgestellt.

Die Feuerwehr Essen stimmt beiden Abweichungen zu.

(Hinweis: Die Abweichung vom § 37 Abs. 1 BauO NRW ist im Kap. 9.1 beschrieben und nicht im Kap. 8.1)

I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Auflagen zum Schutz vor Lärm

I.3.1.1

Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung des Vorhabens sind die in der Schallimmissionsprognose zum Gesamtanlagenbetrieb der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG (Berichtsnummer: R0277/001-05) vom 30.11.2018 aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die im Kapitel 4 des Gutachtens aufgeführten Halleninnenpegel (Nr. 4.2) und Schalleistungspegelbegrenzungen der technischen Aggregate (Nr. 4.3) eingehalten werden.

I.3.1.2 Begleitende Bauüberwachung

Während der Errichtungsphase ist durch eine nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle eine begleitende Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallimmissionsprognose zum Gesamtanlagenbetrieb der Wölfel Engineering GmbH (Berichtsnummer: R0277/001-05) vom 30.11.2018 aufgeführten lärmtechnischen Vorgaben und Festlegungen umgesetzt werden sowie die Ausführung dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.



I.3.1.3 Immissionsrichtwerte

Die von der durch diesen Bescheid geänderten Anlage zur Herstellung von Hohlglas verursachten Geräusche (Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem zuzurechnenden Fahrzeugverkehr) – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. A.1.2 Anhang TA Lärm) die folgenden Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tags dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
IP 1 Horster Straße 15, 15a, 17, 19	60	45
IP 2 Dahlhauser Str. 130	60	45
IP 3 Kanarienberg 123	55	42
IP 4 Mentingsbank 68	55	40
IP 5 Heimstr. 25	55	40
IP 6 Kevelohstr. 44	55	40
IP 7 Mentingsbank 64	55	40

Dabei müssen die von der Anlage zur Herstellung von Hohlglas (Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem zuzurechnenden Fahrzeugverkehr) verursachten anteiligen Beurteilungspegel die folgenden Immissionsbegrenzungen einhalten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tags dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
IP 1 Horster Straße 15, 15a, 17, 19	50	42
IP 2 Dahlhauser Str. 130	50	41
IP 3 Kanarienberg 123	49	40
IP 4 Mentingsbank 68	49	38
IP 5 Heimstr. 25	49	39
IP 6 Kevelohstr. 44	49	38
IP 7 Mentingsbank 64	49	37



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.3.1.4

An- und Abfahrverkehr durch LKW darf nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Ebenso ist die Verbringung der Scherben vom Lagerplatz zur Hütte mittels Radlader und Förderband nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

I.3.1.5

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.3 ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm be-



schriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

I.3.1.6

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen und anschließend unverzüglich umzusetzen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

I.3.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

I.3.2.1

Die an der Wanne 1 entstehenden Abgase sind zu erfassen und in der den beiden Schmelzwannen 1 und 2 nachgeschalteten Abgasreinigungsanlage zu reinigen.

I.3.2.2

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsbegrenzungen bei allen Betriebszuständen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 0,70 g/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 20 mg/m ³ |
| e) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 5 mg/m ³ |



f) Kohlenmonoxid	0,15 g/m ³ *	Seite 45 von 61
g) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,8 mg/m ³	
h) Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	0,5 mg/m ³	
i) staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II Nr. 5.2.2 TA Luft insgesamt	1,3 mg/m ³	
j) staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III oder I – III der Nr. 5.2.2 TA Luft insgesamt	2,3 mg/m ³	
k) Ammoniak	30 mg/m ³	

* Für die Emissionen an Kohlenmonoxid ist eine Massenkonzentration von 0,10 g/m³ anzustreben.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 %.

I.3.2.3

Die Abluft aus den Rohstoffsilos ist durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 10 mg/m³ nicht überschritten wird.

I.3.2.4

Der Einsatz von Selen und von Fremdscherben, die Rückführung von Filterstäuben sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren.

I.3.2.5

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen. Soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.



I.3.2.6

Die Möglichkeiten, die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Chlorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen; soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Chloriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.

I.3.2.7 Einzelmessungen

I.3.2.7.1

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage sind Messungen einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach Nebenbestimmungen I.3.2.2 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Abweichend hiervon sind für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide die Messungen jeweils nach einem halben Jahr zu wiederholen.

Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung soll den Zeitraum von einer halben Stunde nicht überschreiten.

I.3.2.7.2

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) vor der Messung vorzulegen.

I.3.2.7.3

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die in Nebenbestimmung I.3.2.2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.



I.3.2.7.4

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessung einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) nach erfolgter Messung binnen acht Wochen (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) zur Prüfung vorzulegen.

I.3.2.7.5

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.3.2.3 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessung frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers garantiert wird und die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter jährlich von einer Fachfirma überprüft wird. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.3.2.8

Die Siloaufsatzfilter sind halbjährlich von einem Sachkundigen warten zu lassen. Die Dokumente über die durchgeführten Wartungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.



I.4 Wasserwirtschaft

I.4.1

Das gesamte bei der Hohlglasproduktion anfallende Abwasser muss vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Essen die gestellten Anforderungen aus dem Bescheid vom 12.03.2002, Az.: 32-3-4.1-3411-70/94 einhalten.

I.4.2

Vor der Inbetriebnahme der Tankanlage auf dem Waschplatz ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, der Dichtheitsnachweis der Abscheideranlage gemäß den Anforderungen der DIN EN 1610 vorzulegen.

I.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.5.1

Die in den Verwendbarkeitsnachweisen der Bauprodukte (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) aufgeführten Anforderungen und Auflagen zu Errichtung und Betrieb der jeweiligen Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.

I.5.2

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

I.5.3

Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.



I.5.4

Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.

I.5.5

Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.5.6

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.5.7

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

I.5.8

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereit-



zustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Seite 50 von 61

I.6 Bodenschutz/Untergrundverunreinigungen

I.6.1

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4) Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

[Ansprechpartner: Herr Kasten, Tel.: 0201/88-59116, Fax: 0201/88-59009, E-Mail: thomas.kasten@umweltamt.essen.de]

I.6.2

Sämtliche Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten fachlich begleitet werden.

Der Sachverständige muss über besondere Sachkunde gemäß

- § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m.
- § 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) i.V.m.
- der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW)

verfügen.

I.6.3

Der Sachverständige ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen eine Woche vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen.

Der Sachverständige hat die Aufgabe,

- Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z.B. für das Grundwasser, die spätere Nut-



zung, den Baustellenbetrieb) zu erkennen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen anzuzeigen sowie

- in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen für eine ordnungsgemäße Handhabung und/oder im Bedarfsfall für eine fachgerechte Bodensanierung bzw. –sicherung zu sorgen.

I.6.4

In sämtlichen von der Bebauung frei gehaltenen Bereichen ist, ggf. durch Bodenauftrag oder Bodenaustausch bzw. durch eine Kombination hiervon, sicherzustellen, dass hier in Abhängigkeit von der Art der sensiblen Nutzung geeigneter Boden in einer Stärke von

- mindestens 0,10 m (z.B. Zierbeete, Rasen) vorhanden ist

Im Falle eines Bodenauftrages oder Bodenaustausches im Rahmen einer externen Bodenlieferung sind gemäß § 12 BBodSchV i.V.m. Merkblatt 44 „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“, Landesumweltamt NRW, 2004 (Runderlass vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.12.2003) die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten.

I.6.5

Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z.B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen unverzüglich zu unterrichten.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung/-sicherung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen abzustimmen.

I.6.6

Über seine Arbeiten –insbesondere über die festgestellten Verunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine evtl. Bodensanierung– hat der Sachverständige eine Abschlussdokumentation zu erstellen.

Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde [Stadt Essen, Umweltamt –Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4)



Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] sowie der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

Seite 52 von 61

I.7 Auflagen zum Ausgangszustandsbericht

I.7.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen.

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse sind zu erstellen und jederzeit einsehbar bereit zu halten.

Alle zehn Jahre ist durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unaufgefordert zuzustellen.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 23.07.2019 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle fünf Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen (GWM 1, 2, 3 und 4) erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.



Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, in digitaler Form (pdf-Datei) sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

I.7.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



II. Hinweise

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über



die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

II.1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995).



II.2 Baurecht

II.2.1

Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen vor Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.

II.2.2

Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

II.2.3

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit den Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.

II.2.4

Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 2.4.11.1, 2.4.11.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW) bzw. 30,00 € (Tarifstelle 2.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW) in Rechnung gestellt.

II.2.5

Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Essen stehenden Verkehrsflächen (z.B. durch Lagerung von Baumaterialien auf Straßen oder Gehwegen) ist beim zuständigen Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen zu beantragen.

Sollten durch die Baumaßnahme Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straßenfläche entstehen, sind Sie verpflichtet, diese umgehend auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen.



II.2.6

Das ausgeschilderte Verbot des Befahrens öffentlicher Verkehrsflächen für Fahrzeuge, die das vorgegebene tatsächliche Gewicht oder das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

II.2.7 Kampfmittelfreiheit

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft wurde.

Zur Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist frühzeitig ein Lageplan der Baumaßnahme bei der Stadt Essen, Ordnungsamt, -Allg. Gefahrenabwehr/Kampfmittel (32-2-1-1)-, 45121 Essen [Ansprechpartner: Frau Butter, Tel.: 0201/88-32127, Fax: 0201/88-32151, E-Mail: kampfmittel@essen.de] einzureichen.

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbildauswertung ein Auszug der Deutschen Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes beigelegt ist. Darin ist das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung oder als Flächenfüllung zu kennzeichnen. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen verlaufen. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich.

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte sind beim städtischen Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster (Lindenallee 10, 45127 Essen) erhältlich.

Im Internet ist unter <http://www.geoserver.nrw.de> ein alternativer Zugriff auf die Deutsche Grundkarte 1: 5.000 zu finden, die dem Antrag auf Luftbildauswertung als Bildschirmdruck in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigelegt werden kann.

Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden, sind das Ergebnis der Luftbildauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.



Hinweis:

Bei Spundungen oder Bohrungen > 120 mm Durchmesser ist zu beachten, dass Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erforderlich werden.

II.2.8 Gebäudeeinmessung

Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005]

II.2.9 Bergbau

Das geplante Bauvorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus und im Bereich stillgelegter Grubenschächte.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksregierung Arnsberg oder an die zuständige Bergwerksgesellschaft.

Kontakt: Bezirksregierung Arnsberg
-Abteilung Bergbau und Energie NRW-
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Fax: 02931/82-3624, E-Mail: registratur-do@bra.nrw.de

II.2.10 Altlasten

Das Grundstück ist nicht im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ der Stadt Essen erfasst.

Das Grundstück wird jedoch im v.g. Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen als kontaminationsverdächtige Fläche unter der KV-Nr. 3311 unter der Bezeichnung „Glas“ geführt.



II.3 Arbeitsschutz

II.3.1

Die Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 6 der Gefahrstoffverordnung und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

II.3.2

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Flucht- und Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

II.3.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagen-



betreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

II.3.4

Bei der Durchführung der Änderung ist die DGUV-Regel 113-014 - Maschinelle Hohlglasherstellung zu beachten.

II.3.5

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

II.4.1

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

II.4.2

Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage bedürfen einer erneuten Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG

II.4.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert,



wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -
und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen

Seite 61 von 61

II.5 Wasserrecht

II.5.1

Eine Anpassung der gestellten Anforderungen vor Einleiten des Abwassers an den Stand der Technik obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.